
Wichtige Hinweise für Beamtinnen und Beamte Stand Dezember 2022

Wichtige Hinweise für Beamtinnen und Beamte

Stand Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW)	3
Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge	3
Mitteilungen an das LBV NRW	5
Hinweise zu Kindern	6
Rechtliche Hinweise	7
Wie Sie uns erreichen	7

Über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW)

1. Wofür ist das LBV NRW zuständig?

- Das LBV NRW
 - berechnet und zahlt die Bezüge der Beschäftigten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes,
 - gibt Auskünfte zu Fragen der Besoldung,
 - erteilt Auskünfte über Versorgungsanwartschaften an Familiengerichte.
- Für Beamtinnen und Beamte der Finanz- und Steuerverwaltung sowie für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte des Landes und deren Hinterbliebene berechnet und zahlt das LBV NRW Beihilfen.

Wir **berechnen** und **zahlen** Ihre **Bezüge**.
Wir geben **Auskünfte**.

2. Womit wende ich mich an meine Dienststelle?

- Bitte legen Sie Anträge auf Leistungen, über die außerhalb der besoldungsrechtlichen Regelungen zu entscheiden ist, unmittelbar Ihrer personalaktenführenden Dienststelle vor. Dies betrifft beispielsweise Anträge im Zusammenhang mit:
 - Beihilfen und Unterstützungen für aktive Bedienstete außerhalb der Finanz- und Steuerverwaltung,
 - Vorschüssen, Reisekosten, Umzugskosten oder Trennungentschädigungen,
 - Kosten von Gesundheitszeugnissen.

3. Ich erreiche niemanden am Telefon. Beim LBV NRW ist ständig besetzt.

- Wir bearbeiten die Bezüge für über 600.000 Kolleginnen und Kollegen. Besonders zu Stoßzeiten, zum Beispiel rund um den Zahltag, stehen unsere Telefone nicht still.

Falls Sie Fragen zu Ihren Bezügen haben, bitten wir Sie:

- Schauen Sie ins Internet. Unter www.lbv.nrw.de finden Sie sehr viele Informationen.
- Über das dort hinterlegte Kontaktformular können Sie Ihre Fragen direkt an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter richten.
- Rufen Sie in der Woche vor und nach dem Zahltag nur in dringenden Fällen an.
- In der Ferienzeit oder an "Brückentagen" kann es zu längeren Wartezeiten kommen.

Infos im Internet:
www.lbv.nrw.de
www.lbv.nrw.de/kontakt

In der **Ferienzeit** und am **Monatsende** kommt es zu **Wartezeiten**.

4. Warum habe ich eine LBV - Personalnummer?

- Ihre Personalnummer ist für uns sehr wichtig, um Anfragen, Schreiben und Ähnliches richtig zuordnen zu können und Ihre Angelegenheiten schnell zu bearbeiten. Die Personalnummer wird Ihnen zu Beginn Ihrer Beschäftigung mitgeteilt und ist auf allen Bezügemitteilungen und Briefen angegeben. Bitte geben Sie uns bei allen Mitteilungen unbedingt Ihre Personalnummer an.
- Ist Ihnen Ihre Personalnummer noch nicht bekannt, nennen Sie bitte neben Ihrem Namen auch Ihr Geburtsdatum und Ihre Dienststelle.

Geben Sie bei allen Mitteilungen **unbedingt Ihre Personalnummer** an.

Hinweise zur Berechnung und Zahlung Ihrer Bezüge

1. Wann bekomme ich meine Bezüge?

- Wir zahlen Ihre Bezüge monatlich im Voraus. Ihre Bezüge sind am Ersten des Zahlungsmonats fällig, das heißt, sie müssen Ihnen an diesem Tag zur Verfügung stehen. Zahltag ist der letzte Bank-Werktag des Vormonats. Die Wertstellung Ihrer Bezüge erfolgt im Laufe des Tages.
- Falls dies nicht eingehalten werden kann, haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Verzugszinsen oder den Ersatz von Kosten.

Bezüge werden im Voraus gezahlt. **Zahltag** ist jeweils der **letzte Bank-Werktag** eines Monats.

2. Wie erfahre ich die Höhe meiner Bezüge?

- Sie erhalten eine Bezügemitteilung, in der Regel über Ihre Dienststelle oder mit der Post.
- Jede Bezügemitteilung enthält die Merkmale, die der Berechnung Ihrer Bruttobezüge zugrunde liegen, zum Beispiel Ihre Besoldungsgruppe oder Hinweise auf die Zahlung von Familienzuschlag oder Zulagen. Es sind Ihre steuerlichen Merkmale verzeichnet, ebenso die Höhe der Abzüge und die Höhe Ihrer Nettobezüge.
- Die Bezügemitteilung ist ein amtlicher Nachweis über die Höhe der Bezüge, der zum Beispiel anderen Behörden, Banken oder Versicherungen vorgelegt werden kann.

Ihre Bezügemitteilung enthält Ihre **Brutto- und Netto-bezüge** sowie die persönlichen Berechnungsmerkmale.

Die Bezügemitteilung ist ein **amtlicher Nachweis** über die Höhe der Bezüge.

3. Aus welchen Rechtsgrundlagen ergeben sich meine Bezüge?

- Die wichtigsten Bestimmungen, die der Berechnung Ihrer Bezüge zugrunde liegen, sind
 - das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW),
 - die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 31.08.2006 (EZuV),
 - die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 31.08.2006 (MVergV),
 - das Einkommensteuergesetz (EStG).

4. Muss ich meine Bezügemitteilung überprüfen?

- Sie müssen Ihre Besoldungsunterlagen sorgfältig daraufhin überprüfen, ob sie sachlich und rechnerisch richtig sind. Im Zweifel müssen Sie beim LBV NRW rückfragen. Bitte machen Sie sich mit den Rechtsvorschriften vertraut, die der Berechnung Ihrer Bezüge zugrunde liegen. Das wird aufgrund Ihrer beamtenrechtlichen Treuepflichten von Ihnen erwartet.
- Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie zurückzahlen. Es gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- Vernachlässigen Sie die Überprüfung Ihrer Besoldungsunterlagen, tragen Sie selbst die Verantwortung für die daraus entstehenden Nachteile. Sie können sich dann nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, also darauf, das Geld bereits verbraucht zu haben.
- Wenn Ihnen zu wenig gezahlt wurde, erhalten Sie selbstverständlich eine Nachzahlung, sobald der Fehler aufgefallen ist.

Überprüfen Sie Ihre **Bezügemitteilung sorgfältig**.

Zu viel gezahlte Bezüge müssen Sie **zurückzahlen**.

5. Warum erhalte ich nicht jeden Monat eine Bezügemitteilung?

- Eine Bezügemitteilung erhalten Sie nicht in jedem Monat, sondern nur,
 - wenn sich der Auszahlungsbetrag verändert hat oder
 - wenn sich andere bedeutsame Änderungen ergeben haben.
- Wenn sich der Auszahlungsbetrag lediglich durch den Wegfall einer im Vormonat geleisteten einmaligen Zahlung ändert, wird im nächsten Monat keine Bezügemitteilung versandt.
- Veränderungen können Sie am leichtesten durch Vergleich der neuen Mitteilung mit der zuletzt erhaltenen Mitteilung erkennen. Wir empfehlen daher, alle Mitteilungen aufzubewahren.
- Anhand der fortlaufenden Nummerierung rechts oben auf Ihrer Bezügemitteilung können Sie feststellen, ob Ihnen eine Bezügemitteilung fehlt.

Die Bezügemitteilung gilt so lange, wie der Auszahlungsbetrag unverändert bleibt. Sie bekommen keine Bezügemitteilung, wenn eine einmalige Zahlung wegfällt.

Heben Sie Ihre Bezügemitteilungen auf.

Die Bezügemitteilungen sind **fortlaufend nummeriert**.

6. Wie erhält das LBV NRW meine Lohnsteuerdaten?

- Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM - werden durch das LBV NRW über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen.

<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anforderung Ihrer ELStAM benötigen wir folgende Daten: <ul style="list-style-type: none"> ● Ihre Steuer-Identifikationsnummer ● Ihr Geburtsdatum ● die Angabe, ob wir Hauptarbeitgeber (Steuerklasse 1 bis 5) oder Nebenarbeitgeber (Steuerklasse 6) sind. <p>Bitte teilen Sie uns in jedem Fall rechtzeitig schriftlich mit, wenn die Versteuerung von Haupt- auf Nebenarbeitgeber oder umgekehrt wechseln soll.</p> - Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Lohnsteuerdaten für Ihre Steuererklärung von uns automatisch an das Finanzamt übermittelt (Verfahren "ElsterLohn I"). - Über die an das Finanzamt gemeldeten Daten erhalten Sie von uns eine Lohnsteuer-Bescheinigung, die Sie für Ihre Einkommensteuererklärung oder andere Zwecke verwenden können. - Bitte gedulden Sie sich bis Ende Februar, bevor Sie rückfragen, falls Sie Ihre Lohnsteuer-Bescheinigung noch nicht erhalten haben. - Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter www.lbv.nrw.de 	<p>Teilen Sie uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum mit. Geben Sie bitte ebenfalls an, ob wir Haupt- oder Nebenarbeitgeber sind.</p> <p>Ihre Lohnsteuerdaten werden automatisch an das Finanzamt übermittelt. Sie erhalten im Frühjahr eine Lohnsteuer-Bescheinigung.</p>
---	---

Mitteilungen an das LBV NRW

1. Was muss das LBV NRW von mir wissen?

- Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mit. Informieren Sie uns insbesondere über:
 - Die Änderung Ihres Familienstands, zum Beispiel durch Heirat, Verpartnerung, Scheidung oder den Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
 - die Geburt, die Adoption, die Aufnahme oder den Tod eines Kindes,
 - die Änderung Ihrer Wohnungsanschrift oder Ihrer Bankverbindung. Bitte lassen Sie das bisherige Konto möglichst so lange bestehen, bis die Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind. Hierdurch vermeiden Sie Fehler und Verzögerungen bei der Überweisung.
- Eine Mitteilung an Ihre Dienststelle allein reicht nicht aus.
- Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist es notwendig, dass Sie uns schriftlich über die vorgenannten Änderungen informieren, ein Anruf oder eine Mitteilung per Kontaktformular genügen nicht. Ausgenommen hiervon sind Adressänderungen. Diese können Sie auch telefonisch oder als unterschriebene Anlage per Kontaktformular einreichen.
- Legen Sie Ihren Mitteilungen bitte Nachweise, wie zum Beispiel Urkunden, Bescheinigungen usw., bei. Im Normalfall reicht es aus, wenn Sie uns Fotokopien senden. Die Kopien müssen jedoch in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keinen Zweifel an der Übereinstimmung mit dem Original aufkommen lassen.

Informieren Sie uns über wichtige **Änderungen schriftlich**.

Lösen Sie Ihr altes **Konto** erst auf, nachdem Sie eine Bezügezahlung auf das neue Konto erhalten haben.

Nur Ihre **Dienststelle** zu informieren **reicht nicht aus**. Ein **Anruf** oder eine **Mitteilung per Kontaktformular genügen nicht**.

Bitte senden Sie uns **keine Original-Unterlagen**.

2. Was teilt meine Dienststelle dem LBV NRW mit?

- Die personalaktenführenden Dienststellen teilen dem LBV NRW Änderungen beamtenrechtlicher Art mit. Hierzu gehören zum Beispiel Informationen über Einstellungen, Beförderungen, Versetzungen, die wöchentliche Arbeitszeit, Zahlungsunterbrechungen oder auch die Gewährung von Zulagen. Anfragen hierzu richten Sie bitte an Ihre Dienststelle.

3. Welche Termine muss ich beachten?

- Wir können Ihre Bezüge nur dann termingerecht und in der richtigen Höhe zahlen, wenn wir von Änderungen persönlicher oder besoldungsrechtlicher Art rechtzeitig erfahren. Damit sich eine Änderung auf die nächste Zahlung auswirkt, muss sie uns bis zum 5. des Vormonats vorliegen.

Bitte teilen Sie Änderungen so früh wie möglich mit.

<ul style="list-style-type: none"> - Diesen Termin sollten Sie auch beachten, wenn Sie uns Mitteilungen auf dem Weg über Ihre Dienststelle zusenden. Ihre Dienststelle benötigt eventuell Zeit, um Ihre Angelegenheit zu bearbeiten. Senden Sie Ihre Mitteilung daher so früh wie möglich ab. - Sollten wir Ihnen wegen einer fehlerhaften oder verspäteten Mitteilung fälschlicherweise zu viel überwiesen haben, müssen Sie zu viel gezahlte Bezüge zurückzahlen. 	
<h2>Hinweise zu Kindern</h2>	
<p>1. Wie bekomme ich Kindergeld?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte wenden Sie sich in Kindergeldangelegenheiten an die für Sie zuständige Familienkasse (in der Regel bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)). Nähere Infos hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbv.nrw.de sowie bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeit-sagentur.de. <p>2. Wie bekomme ich den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (KFZ) ist abhängig vom Anspruch auf Kindergeld. - Für Ihr Kind erhalten Sie den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags, <ul style="list-style-type: none"> ● wenn Ihnen oder einer anderen Person für dieses Kind Kindergeld zusteht und ● wenn nicht der Anspruch einer anderen Person auf den KFZ für dieses Kind Vorrang vor Ihrem Anspruch hat. - Für Ihr erstes und/oder Ihr zweites Kind kann der KFZ je nach Region unterschiedlich hoch ausfallen. Maßgebend hierfür ist die Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung, die der inländischen Gemeinde zugeordnet ist, in der Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz haben. - Haben Sie Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz im Ausland, ist die Mietenstufe maßgebend, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich Ihr dienstlicher Wohnsitz befindet (Sitz Ihrer Dienststelle). - Sofern Sie keinen dienstlichen Wohnsitz im Inland haben sollten, ist die Mietenstufe maßgebend, die der Gemeinde zugeordnet ist, in der sich der Dienstsitz der obersten Dienstbehörde befindet. - Soweit Sie in der Zukunft Ihren Hauptwohnsitz wechseln, ist ggfs. eine andere Mietenstufe maßgebend. Die neue Zuordnung der Mietenstufe kann sowohl zu einer Nachzahlung als auch zu einer Rückzahlung führen. - Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Angabe zu machen, sofern Sie den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für Ihre ersten beiden Kinder beziehen. Bitte teilen Sie dem LBV NRW unverzüglich eine Änderung Ihres Hauptwohnsitzes mit. - Ab dem dritten Kind wird der KFZ unabhängig von Mietenstufen pauschaliert gezahlt und ist ausschließlich abhängig von der Kindergeldberechtigung. - Weitere wichtige Informationen enthält das Merkblatt "Familienzuschlag", das Sie bei Ihrer Dienststelle oder über unsere Internetseiten bekommen. - Zur Prüfung Ihres Anspruchs auf den kinderbezogenen Teil im Familienzuschlag benötige ich die Nachweise über die Festsetzung des Kindergeldes. Die BA übermittelt diese Daten in der Regel maschinell. Sofern Sie das Kindergeld nicht über die BA beziehen, ist der entsprechende Kindergeldbescheid zur Prüfung einzureichen. 	<p>In Kindergeldangelegenheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Familienkasse.</p> <p>Der KFZ ist abhängig vom Anspruch auf Kindergeld.</p> <p>Der KFZ kann nur an eine Person gezahlt werden.</p> <p>Der KFZ für die ersten beiden Kinder bemisst sich auf der Grundlage der Mietenstufe.</p> <p>Ein Umzug kann sich auf die Höhe des KFZ für die ersten beiden Kinder auswirken.</p> <p>Der KFZ ab dem dritten Kind ist nicht abhängig von einer Mietenstufe.</p> <p>Lesen Sie das Merkblatt "Familienzuschlag".</p>

Rechtliche Hinweise

Informiert mich dieses Merkblatt umfassend?

- Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Die uns am häufigsten gestellten Fragen sind hier beantwortet.
- Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen.

Das Merkblatt gibt Ihnen nur einen **Überblick**.

Wie Sie uns erreichen

- Unsere **Postanschrift**
LBV NRW
40192 Düsseldorf
- Die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sitzen im **Dienstgebäude**
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf
- Wir haben für Sie eine **Serviceeinheit-Telefon** eingerichtet, die Sie über folgende Servicenummer erreichen:
Besoldung:
(0211) 60 23 - 03

Für telefonische Auskünfte zu Ihren Versorgungsbezügen und zum Versorgungsausgleich steht Ihnen unsere Serviceeinheit-Telefon unter folgender Servicenummer zur Verfügung:

Versorgung:
(0211) 60 23 - 05

- Unsere **Sprechzeiten** in der Serviceeinheit-Telefon sind montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Unsere **Faxnummer** finden Sie in Ihrer Bezügemitteilung.
- Auch über das **Internet** können Sie **Kontakt** mit uns aufnehmen:

www.lbv.nrw.de/kontakt

Durch die Nutzung des Kontaktformulars werden Ihre Anfragen direkt an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet.

- Unsere **Startseite (Homepage)** im Internet hat die Adresse:
<http://www.lbv.nrw.de>
Dort finden Sie
 - Antworten auf häufig gestellte Fragen,
 - aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter,
 - Bezügetabellen und interessante Links.Sie können dort auch eine elektronische Versorgungsauskunft erhalten.

Unsere **Bankverbindung** ist:
Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC(Swift): WELADED,
IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

Unsere Adresse

Serviceeinheit-Telefon

Bitte **beachten** Sie die **Sprechzeiten**.

Kontaktformular

Schauen Sie ins Internet:
www.lbv.nrw.de

Bankverbindung